

# Wie wirken sich wichtige Neuregelungen aus?

## Neue Düngeverordnung – was zu beachten ist

Die novellierte Düngeverordnung sorgt unter Landwirten für viel Gesprächsstoff. Die neuen rechtlichen Vorgaben fordern von jedem Landwirt, den Sachstand auf seinem Betrieb zu überprüfen. Dabei kommt es nicht nur zu zusätzlichen Dokumentationsaufgaben, sondern auch zu notwendigen Investitionen beispielsweise in neue Gülleausbringtechnik. Ein Überblick zu wesentlichen Änderungen wird im folgenden Beitrag vorgestellt.



Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Düngeverordnung, aber auch die mittelfristige Rentabilität im Ackerbau erfordern weitere Verbesserungen in der Stickstoffeffizienz. Foto: Dr. Schneider

In vielen Teilbereichen bewirken die neuen Vorgaben Änderungen in der Betriebsorganisation. Die Absenkung der Kontrollwerte bei der Stickstoff- und Phosphatbilanz schränkt beispielsweise den Spielraum für Veredlungsbetriebe mit hohem Viehbesatz ein. In solchen Betrieben wird die Nährstoffexport ein zunehmend wichtigeres Element werden. Parallel führt die Obergrenze von 170 kg/ha N aus org. Düngern auch für NawaRo-Biogasanlagen zum selben Ergebnis. Denn bisher musste der Nährstoffanteil des Mais in der Biogasgülle nicht bei dieser Berechnung berücksichtigt werden. Das hat sich geändert und wird ebenfalls dazu führen, dass flächenknappere Betriebe mit Biogas mehr Nährstoffe exportieren müssen.

### Nährstoffexport wird an Bedeutung gewinnen

Die Installation einer lokalen Nährstoffbörse wäre sehr hilfreich, um

dauerhaft und professionell zwischen Landwirten zu vermitteln. Mit der Einschränkung der Ausbringung organischer Dünger im Herbst werden mehr Lagerkapazitäten benötigt. Die Ausbringung fokussiert sich zunehmend auf das Frühjahr. Das bleibt nicht ohne Folgen. Die Arbeitsspitzen bei der Gülledüngung werden verschärft. Gepaart mit zusätzlich geforderten Gülleausbringtechniken werden größere Maschinen notwendig. Die eigentlich notwendige Auslastung dieser teuren Technik ist nur schwierig sicher zu stellen. Letztlich steigen die Kosten.

Ackerbaulich kann der Landwirt dem ein Stückweit entgegenwirken, indem die Fruchtfolge breiter aufgestellt wird. So kommen Landwirte bei hohem Viehbesatz, geringem Grünlandanteil und hohem Maisanteil auf dem Ackerland nicht mit der vorgeschriebenen Lagerkapazität von sechs Monaten aus. Hier wäre in einigen Fällen eine Integration von Ackergras und Futterzwischenfrüchten geeignet, die Ausbring-

zeiträume zu erweitern. Somit könnte man ohne weitere Investitionen auskommen.

Für die allermeisten Landwirte kommen auch weitere Dokumentationspflichten hinzu. Es ist vor jeder Stickstoff- und Phosphordüngung mit mehr als 50 kg/ha N oder mehr als 30 kg/ha  $P_2O_5$  schriftlich eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen. Befreit von der Verpflichtung sind Betriebe unter 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Eine Zusammenfassung wichtiger Neuregelungen enthält die Tabelle.

### Wie sind die neuen Vorgaben ackerbaulich zu bewerten?

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Düngeverordnung, aber auch die mittelfristige Rentabilität im Ackerbau erfordern weitere Verbesserungen in der Stickstoffeffizienz. Besondere Aufmerksamkeit hierbei ist dem Boden und dessen Ertragsfähigkeit zu widmen. Die Erfolge der Landwirtschaft der letzten Jahrzehnte im Bereich der Bodenfruchtbarkeit sind unbestritten. Allerdings zeigen auch immer wieder Berichte aus der Praxis, wie einseitige Fruchtfolgen, unausgewogene Düngung und Kalkung oder ein falscher Technikeinsatz das Nährstoffaneignungsvermögen der Wurzel negativ beeinträchtigen.

So zeigen Untersuchungen aus Thüringen die direkte Wechselwirkung von Kalkung, N-Effizienz und Ertrag. Bei niedrigen pH-Werten sinkt die Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs um fast 30 Prozent. Gleiches gilt für mangelhaft versorgte Böden mit Grundnährstoffen. Auch ein Aspekt, der unter dem Gesichtspunkt des Wasserschutzes von Bedeutung ist.

In engen Fruchtfolgen mit hohem Wintergetreide-Anteil ist aus Versuchen ähnliches zu berichten. Während aufgelockerte Fruchtfolgen mit Wechsel von Halmfrüchten und Blattfrüchten im Durchschnitt der Kulturen mit

### Düngeverordnung in vier Themenblöcken

Dieser Artikel ist der erste einer kleinen Veröffentlichungsserie zur Düngeverordnung (DüV) des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH).

In den nächsten Ausgaben folgen Beiträge zu den Themen: Düngebedarf richtig ermitteln, Nährstoffbilanzen erstellen und Technik zur Gülleausbringung. LW

hoher N-Ausnutzung auffallen, sind reine Wintergetreidefruchtfolgen um bis zu 50 Prozent schlechter bei der N-Effizienz.

### Was muss schriftlich dokumentiert werden?

Im Rahmen von Kontrollen werden auch Dokumentationen zur Düngeverordnung verlangt. Aktuell ist die Landwirtschaft damit beschäftigt, die schriftliche Düngebedarfsermittlung zu erledigen. Hilfreiche Hinweise und Arbeitsunterlagen dazu sind auf der Internetseite [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de) und in der nächsten Ausgabe des Hessenbauers zu finden. Den kompletten Dokumentationsumfang zur Düngeverordnung zeigt folgende Auflistung:

- N- und P-Düngebedarf je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit einschließlich einer Berechnung, wobei diese die Angaben aus der Düngeverordnung (DüV), Anlage 4 Tabellen 1 und 8 vollständig enthalten muss
- Bei nachträglich eintretendem höherem Düngebedarf ist eine erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich Begründung zu erstellen
- Gehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N, Gesamt-Phosphat
- $N_{\min}$ -Gehalte des Bodens (außer Grünland sowie mehrschichtigem Feldfutter) ermittelt über  $N_{\min}$ -Richtwerte (Internet) oder eigene Analysen
- Phosphatgehalte des Bodens für Schläge mit einer Größe über 1 ha alle sechs Jahre
- Ausgangsdaten und Ergebnisse des Nährstoffvergleichs als plausibilisierte Feld- Stall-Bilanz bis 31.3. des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahrs. In diesem Dokument muss neben dem einjährigen Nährstoffvergleich die mehrjährigen Zusammenfassung für N und P enthalten sein
- Nachweise zur Lagerdauervorschrift nach § 12 (6) →
- Bei der Anwendung von Knochenmehl: Aufzeichnungen nach der Anwendung (§ 10 (2))
- Die Dokumente sind sieben Jahre aufzubewahren

Ist der Betrieb verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen, muss die nach den Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung gemacht werden. Die Düngeverordnung verweist nur auf die Stoffstrombilanz. In dieser Veröffentlichungsreihe wird in den nächsten Wochen zum Thema Stoffstrombilanz noch informiert.

### Fazit: Betriebsindividuelle Lösungen erarbeiten

Die neuen Regelungen werden für die praktische Landwirtschaft, besonders für tierhaltende Betriebe Konsequenzen haben. Lösungsansätze sind meist betriebsindividuell zu erarbeiten. Die Beratung begleitet die Betriebe, um den einzelbetrieblichen Anforderungen und gesetzlichen Grundlagen möglichst gerecht zu werden.

*Dr. Marco Schneider, LLH, Beratungsteam Pflanzenproduktion*

### Wichtige Neuregelungen aus der Dünge-VO im Überblick

- Phosphat-Bilanzüberschuss maximal 10 kg/ha  $P_2O_5$   
→ Bisher waren es im 6-jährigen Mittel bis zu 20 kg/ha  $P_2O_5$
- Stickstoff-Bilanz-Überschuss max. 50 kg/ha N  
→ Bisher waren es im 3-jährigen Mittel bis zu 60 kg/ha N
- Stickstoff 170 kg/ha Grenze im Schnitt auf Ackerland auch für Gärrest  
→ Derogation (230 kg/ha N) auf Grünland ist zurzeit in Deutschland ausgesetzt  
→ Bei der Berechnung der 170 kg Grenze sind Verluste bei Schweinegülle mit 20 %, Rindergülle mit 15 %, bei Gärresten 5 %, bei Festmist, Jauche und Weidehaltung 30 %
- Herbstdüngung: N-Menge von 40 Ammonium-N/80 Gesamt-N auf 30 Ammonium-N/60 Gesamt-N reduziert. Nur zu Wi.-Gerste, Zwischenfrüchte, Raps ist auf Ackerland bei Getreidevorfrucht möglich
- Sperrfrist: 1.10. bis 31.1. Ackerland für Gülle  
• Sperrfrist: 1.11. bis 31.1. Grünland für Gülle  
• Sperrfrist: 15.12. bis 15.1. für Festmist und Kompost
- Stoffstrombilanz (ehemals Hoftor) verpflichtend ab 2018 für Betriebe mit mehr als 2,5 GV/ha und dazu mehr als 30 ha. Auch verpflichtend ab 2023 für Betriebe mit mehr als 20 ha oder mehr als 50 GV.
- Einarbeitungsfrist bis 4 Stunden nach der Ausbringung auf unbestelltem Ackerland  
→ Ausnahme Festmist und Kompost
- Verlustarme Ausbringung auf bestelltem Ackerland ab 1.2.2020 nur noch streifenförmig, auf Grünland ab 1.2.2025  
→ Länder können Ausnahmen machen z.B. Hanglagen
- 4 m Abstand zu Gewässern  
→ Ausnahme Grenzstreueinrichtung oder Schleppschlauch, dann 1m
- Lagerkapazität Gülle 6 Monate (ab 3 GV/ha 9 Monate ab 2020)  
• Lagerraum Festmist 2 Monate ab 2020
- Konsequenzen bei Verstoß: Wer Nährstoffüberschüsse überschreitet, der muss von einer anerkannten Beratungsstelle beraten werden.
- Ausweisung von „roten Gebieten“ zum Gewässerschutz haben schärfere Auflagen zur Folge.
- Düngebedarfsermittlung für Acker und Grünland schriftlich notwendig  
→ Festgelegte Stickstoffhöchstgrenzen für jede Kultur
- Anforderungen an die Geräte zur Ausbringung org. Dünger